

**Allgemeinverfügung
des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
zur Ernennung von hinzugezogenen Tierärzt:innen zu amtlichen Tierärzt:innen für die
Schlachttieruntersuchung bei Notschlachtungen außerhalb von Schlachtbetrieben**

Das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMASGFF) erlässt auf der Grundlage des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 der Kommission vom 8. Februar 2019, der Art. 18 und Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017, und des § 2a der Tierischen-Lebensmittel-Überwachungsverordnung (Tier-LMÜV) vom 3. September 2018 (BGBl. I S. 1358), zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1480), folgende Allgemeinverfügung:

1. Alle Personen, die nach § 2 der Bundes-Tierärzteordnung zur Ausübung des tierärztlichen Berufs befugt sind, werden für den Fall, dass sie im Freistaat Thüringen von einer für ein Tier verantwortlichen Person im Rahmen der Notschlachtung eines als Haustier gehaltenen Huf-tieres außerhalb eines Schlachtbetriebes für eine Schlacht-tieruntersuchung gemäß Art. 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 hinzugezogen werden, im Hinblick auf die Schlacht-tieruntersuchung dieses Tieres und die Ausstellung der Gesundheitsbescheinigung nach Anhang IV Kapitel 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 zu amtlichen Tierärzt:innen im Sinne des Art. 3 Nr. 32 und zu Bescheinigungsbefugten im Sinne des Art. 3 Nr. 26 der Verordnung (EU) 2017/625 ernannt.
2. Die Ernennung nach Ziffer 1 erlischt mit Erledigung des jeweiligen Falles.
3. Die Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.
4. Die sofortige Vollziehung der Ernennung unter Ziffer 1 wird gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt am auf die Bekanntmachung im Thüringer Staatsanzeiger folgenden Tag als bekannt gegeben.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung mit ihrer Begründung kann im TMASGFF, Referat 53, Werner-Seelen-binder-Str. 6, 99096 Erfurt während der Dienstzeit eingesehen werden. Ferner werden die Allgemeinverfügung und ihre Begründung auf der Internetseite des TMASGFF unter <https://www.tmasgff.de/verbraucherschutz> eingestellt.

Begründung:

I.

Mit Einführung der Verordnung (EU) 2017/625 muss auch die Schlacht-tieruntersuchung bei Notschlachtungen außerhalb von Schlachtbetrieben durch amtliche Tierärzt:innen durchgeführt werden. Zuvor war dies allen approbierten Tierärzt:innen erlaubt. Gemäß § 2a Tier-LMÜV besteht die Möglichkeit, abweichend von Art. 13 Abs. 1 Satz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 Tierärzt:innen für bestimmte Tätigkeiten zu amtlichen Tierärzt:innen zu ernennen. Diese Möglichkeit soll für den Bereich der Schlacht-tieruntersuchung bei Notschlachtungen außerhalb von Schlachtbetrieben deutschlandweit genutzt werden indem Tierärzt:innen durch

Allgemeinverfügung der zuständigen Behörden für den Fall der Durchführung der Schlachttieruntersuchung bei Notschlachtungen außerhalb von Schlachtbetrieben zu amtlichen Tierärzt:innen ernannt werden. Die Möglichkeit im Sinne des Tierschutzes, eine sehr zeitnahe Schlachttieruntersuchung bei frisch verunfallten Tieren außerhalb von Schlachtbetrieben durchzuführen, und den Tieren somit mittels daran anschließender schneller Notschlachtung unnötige weitere Schmerzen und Leiden zu ersparen, soll damit wieder geschaffen werden.

II.

Nach § 2 Nummer 1 Buchstabe a der Thüringer Lebensmittelzuständigkeitsverordnung (ThürLZÜVO) ist die oberste Lebensmittelüberwachungsbehörde zuständig für die Übertragung bestimmter Aufgaben der amtlichen Kontrolle nach Art. 28 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/625. Das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie ist somit gemäß § 2 Nummer 1 Buchstabe a und § 1 Nummer 1 der ThürLZÜVO in Verbindung mit § 2a der Tier-LMÜV die für die jeweilige Ernennung im Freistaat Thüringen sachlich und örtlich zuständige Behörde.

Amtliche Tierärzt:innen müssen die Voraussetzungen für die Wahrnehmung der in Art. 18 der Verordnung (EU) 2017/625 genannten Aufgaben gemäß Art. 13 Absatz 1 Satz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 die in Anhang II Kapitel I der letztgenannten Verordnung aufgeführten spezifischen Mindestanforderungen erfüllen. Art. 13 Absatz 1 Satz 2 Verordnung (EU) 2019/624 erlaubt den Mitgliedstaaten, bei den in der Vorschrift genannten Tätigkeiten von diesen Anforderungen Ausnahmen zu machen. Von dieser Ausnahmemöglichkeit hat Deutschland mit der Regelung des § 2a Tier-LMÜV Gebrauch gemacht und den zuständigen Behörden die Möglichkeit eröffnet, Personen, die nach § 2 der Bundes-Tierärzteordnung zur Ausübung des tierärztlichen Berufs befugt sind, für die in der Vorschrift genannten Tätigkeiten zu amtlichen Tierärzt:innen zu ernennen. Davon erfasst ist unter anderem die Durchführung der Schlachttieruntersuchung außerhalb von Schlachtbetrieben im Falle der Notschlachtung. Auf dieser Rechtsgrundlage erfolgt die vorliegende unter Ziffer 1 aufgeführte Ernennung.

Art. 5 Absatz 2 Verordnung (EU) 2017/625 stellt Anforderungen an die Ernennung von amtlichen Tierärzt:innen. Die Ernennung hat in schriftlicher Form unter Angabe der amtlichen Kontrollen und anderen amtlichen Tätigkeiten sowie der damit zusammenhängenden Aufgaben, auf die sich die Ernennung bezieht, zu erfolgen. Die Ernennung unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung berücksichtigt und erfüllt diese Voraussetzungen.

Ziel der Regelung ist die Wahrung des Tierschutzes. Die Voraussetzung für eine Notschlachtung außerhalb von Schlachtbetrieben ist gemäß Anhang III Abschnitt I Kapitel VI Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, dass ein ansonsten gesundes Tier einen Unfall erlitten hat, der seine Beförderung zum Schlachtbetrieb aus Gründen des Tierschutzes verhindert. Nachdem die Notschlachtung nur bei frisch verunfallten Tieren möglich ist und den Tieren langes Leiden erspart werden muss, ist in derartigen Situationen ein schnelles Handeln erforderlich. Dies kann insbesondere dadurch gewährleistet werden, dass die rechtlich erforderliche Schlachttieruntersuchung für die Notschlachtung außerhalb von Schlachtbetrieben durch Tierärzt:innen durchgeführt wird, die innerhalb kurzer Zeit vor Ort sein können. Eine andere Möglichkeit, dem Tierschutz in gleichem Maße Rechnung tragen zu können, besteht nicht. Insbesondere ist eine Durchführung der Schlachttieruntersuchung außerhalb von Schlacht-

betrieben ausschließlich durch im Amt angestellte amtliche Tierärzt:innen oder Amtstierärzt:innen im Hinblick auf das Erfordernis der schnellen Handlungsfähigkeit nicht gleich geeignet. Durch die Regelung wird neben dem Interesse des Tierschutzes auch dem Interesse der Tierhalter:innen unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsgesichtspunkten Rechnung getragen, da das Tier ohne die Notschlachtung außerhalb des Schlachtbetriebes nicht mehr in die Lebensmittelkette eingebracht werden könnte.

Unter Ziffer 2 wird eine zeitliche Begrenzung der Benennung gemäß Ziffer 1 festgelegt. Diese begründet sich in dem Einzelfallcharakter der amtlichen Aufgabe. Die amtliche Schlachttieruntersuchung ist in konkreten, thematisch abgeschlossenen Einzelfällen – ein akut verunfalltes Tier oder mehrere akut verunfallte Tiere – durchzuführen und stellt daher keine regelmäßig wiederkehrende Aufgabe dar.

Die unter Ziffer 4 aufgeführte sofortige Vollziehung der Ernennung gemäß Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet, da die Ernennung entsprechend Ziffer 1 aus Gründen des Tierschutzes sofort und ohne zeitliche Verzögerung greifen muss. Nachdem die Notschlachtung außerhalb des Schlachtbetriebes nur bei frisch verunfallten Tieren möglich ist und den Tieren langes Leiden erspart werden muss, ist in derartigen Situationen schnelles Handeln erforderlich. Es kann daher nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit der amtlichen Verfügung zur Ernennung der amtlichen Tierärzt:innen gerichtlich festgestellt wird. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung einer eventuellen Klage.

Die öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung entsprechend Ziffer 5 ist nach § 41 Absatz 3 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zulässig. Da sich die Allgemeinverfügung an einen von der Anzahl nicht voraus bestimmbar Adressat:innenkreis richtet, wäre eine individuelle Bekanntgabe untunlich.

Nach Art. 41 Absatz 4 Satz 3 des ThürVwVfG in der Fassung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 212, 223), gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgenden Tag, bestimmt werden (§ 41 Absatz 4 Satz 4 der ThürVwVfG). Von dieser Vorschrift wird unter Ziffer 5 Gebrauch gemacht, so dass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt.

Von einer Anhörung wurde auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 4 ThürVwVfG abgesehen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung war zu berücksichtigen, dass bei der vorliegenden Sachlage die Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Dinge geführt hätte.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Örtlich zuständig ist das Verwaltungsgericht im Freistaat Thüringen, in dessen Bezirk der Beschwerde seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

Das Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera, bei Sitz oder Wohnsitz im Landkreis Altenburger Land, Landkreis Greiz, Saale-Holzland-Kreis, Saale-Orla-Kreis, Landkreis Saalfeld-Rudolstadt oder in der kreisfreien Stadt Gera oder in der kreisfreien Stadt Jena;

das Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Str. 2a, 99425 Weimar, bei Sitz oder Wohnsitz im Landkreis Eichsfeld, Landkreis Gotha, Ilm-Kreis, Kyffhäuserkreis, Landkreis Nordhausen, Landkreis Sömmerda, Unstrut-Hainich-Kreis, Landkreis Weimarer Land oder in den kreisfreien Städten Weimar oder Erfurt;

das Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen, bei Sitz oder Wohnsitz im Landkreis Hildburghausen, Landkreis Schmalkalden-Meiningen, Landkreis Sonneberg, Wartburgkreis oder in den kreisfreien Städten Eisenach oder Suhl.

Für Beschwerde ohne Sitz oder Wohnsitz im Freistaat Thüringen ist das Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Str. 2a, 99425 Weimar örtlich zuständig.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin bzw. des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem örtlich zuständigen Verwaltungsgericht einzulegen. Die Erhebung der Klage ist in elektronischer Form gemäß § 55a VwGO möglich.

Die Klage muss die Klägerin bzw. den Kläger, die Beklagte bzw. den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung in Kopie beigelegt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Kopien beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Erfurt, den 26. Januar 2022

gez. Dr. Elschner
Abteilungsleiter | Abteilung 5